



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 A 7002.12 (4 A 7003.11)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 6. September 2012
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Gatz und die Richterinnen
am Bundesverwaltungsgericht Dr. Philipp und Dr. Bumke

beschlossen:

Das Verfahren über die Anhörungsrüge wird eingestellt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens über die An-
hörungsrüge.

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben ihre Anhörungsrüge gegen die Entscheidung des Senats vom 31. Juli 2012 im Verfahren - BVerwG 4 A 7003.11 - mit Schriftsatz vom 3. September 2012 zurückgenommen. Das Verfahren über die Anhörungsrüge ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtsgebühren für das Verfahren über die Anhörungsrüge sind nicht entstanden.

Dr. Gatz

Dr. Philipp

Dr. Bumke